



Freie Wähler  
Trier-Land e.V.

# Satzung

## FW Trier-Land e.V.

### „Freie Wähler Trier-Land e.V.“

#### § 1 (Name, Sitz)

1. Der Name der Wählergruppe lautet: „Freie Wähler Trier-Land e.V.“  
Kurzform: FW Trier-Land e.V.
2. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Kordel. Der Wohnsitz des Vorsitzenden ist gleichzeitig Sitz der Geschäftsstelle.

#### § 2 (Rechtsform)

Die Wählergruppe hat die Natur eines eingetragenen Vereins. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen werden.

#### § 3 (Zweck)

1. Zweck der Wählergruppe ist die Mitgestaltung des kommunalpolitischen Geschehens in der Verbandsgemeinde Trier-Land sowie die Mitarbeit bei der Politischen Willensbildung.
2. Die Wählergruppe erfüllt ihre Aufgabe durch die Aufstellung einer freien Wählerliste zur Kandidatur für den Verbandsgemeinderat.
3. Die Wählergruppe ist ehrenamtlich tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar uneigennützige Ziele zum Wohle der Allgemeinheit.
4. Die Wählergruppe wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden,
  - a. gegen die begründete Bedenken nicht bestehen,
  - b. minderjährige Personen, sofern diese die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schriftlich vorweisen können,
  - c. seinen Hauptwohnsitz im Wahlbezirk der VG Trier-Land hat,
  - d. für eine kommunalpolitische Tätigkeit geeignet ist und die Ziele und den Zweck der Wählergruppe anerkennt und fördert.
2. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.  
MitgliederInnen anderer politischer Parteien können weder Vereinsmitglieder, in den Vorstand gewählt, noch als KandidatInnen für den Verbandsgemeinderat benannt werden.
3. Jede Person kann jedoch als „förderndes Mitglied“ in den Verein aufgenommen werden. Die Absätze 1-3 finden in diesem Fall keine Anwendung. Über diese Anträge entscheidet ebenfalls der geschäftsführende Vorstand. Die fördernden MitgliederInnen haben jedoch kein Stimmrecht, können nicht in den Vorstand gewählt und nicht als KandidatInnen für den Verbandsgemeinderat benannt werden.

## § 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt,
  - b. durch Ausschluß,
  - c. durch Tod,
  - d. durch Wegzug in einen anderen Wahlbezirk  
(gilt nicht für fördernde MitgliederInnen)
2. Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem / der Vorsitzenden oder seinem / seiner StellvertreterIn schriftlich zu erklären.
3. Durch Beschluß des Vorstands kann aus der Wählergruppe ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten das Ansehen der Wählergruppe schädigt und / oder gegen Satzungsbestimmungen verstößt.
4. Gewählte MitgliederInnen des Verbandsgemeinderates können erst nach Ablauf der Legislaturperiode ausgeschlossen werden.
5. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch den / die Vorsitzende(n) oder seine(n) StellvertreterIn schriftlich unter Angabe der Ausschlußgründe mitzuteilen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluß beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied durch den / die Vorsitzende(n) oder seine(n) StellvertreterIn schriftlich mitzuteilen, sofern das betroffenen Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

## § 6 (Beitrag)

Es wird ein Beitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Betrages.

## § 7 (Organe)

Organe der Wählergruppe sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der geschäftsführende Vorstand,
- c. der erweiterte Vorstand.

## § 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b. die Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - c. die Wahl des Gesamtvorstandes,
  - d. die Wahl der KandidatInnen für die Kommunalvertretungen,
  - e. die Änderung der Satzung,
  - f. die Entscheidung über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, welche zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen wurden,
  - g. Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn wichtige kommunalpolitische Entscheidungen anstehen oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten MitgliederInnen unter Angabe der Gründe beantragt wird.  
Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzende(n) oder seinem(r) StellvertreterIn schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes wahlberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abgestimmt wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen, ausgenommen in den Fällen der §§ 11 und 13 der Satzung. Vor einer Abstimmung ist über eine geheime oder offene Abstimmung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

7. Die Versammlung wird grundsätzlich von dem / der Vorsitzenden geleitet. Sofern Wahlen anstehen, wird der Wahlvorgang von einem / einer zu wählenden WahlleiterIn durchgeführt. Er / Sie entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und gibt das Wahlergebnis bekannt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der VersammlungsleiterIn und dem / der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

## § 9 (Vorstand)

Der Vorstand untergliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Verbandsgemeinderates. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

1. Der **geschäftsführende Vorstand** setzt sich zusammen aus
  - a. dem / der Vorsitzenden
  - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem / der SchriftführerIn
  - d. dem / der KassenverwalterIn
  - e. dem / der VG Fraktionsvorsitzende(n)  
(im Verhinderungsfall dessen / deren StellvertreterIn)
2. Der geschäftsführende Vorstand wird bei Bedarf von dem / der Vorsitzenden oder seinem(r) StellvertreterIn einberufen.  
Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens von drei VorstandsmitgliederInnen beantragt wird. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der MitgliederInnen anwesend sind. Ist die Hälfte nicht anwesend, so ist erneut einzuladen und der Vorstand ist auf jeden Fall beschlußfähig.
3. Die Sitzungen des Vorstandes leitet der / die Vorsitzende oder sein(e) StellvertreterIn. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der SitzungsleiterIn und von dem / der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.
4. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören
  - a. Führung der Geschäfte und Erledigung der laufenden Aufgaben,
  - b. Führung der Kassengeschäfte,
  - c. Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
  - d. Beschlußfassung über konzeptionelle Schwerpunktsetzungen,
  - e. Beschlußfassung über die Bildung und Zielsetzung von Fachbereichen und Arbeitskreisen,
  - f. Information des Gesamtvorstandes über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes,
  - g. Entscheidung über Aufnahmeanträge.

5. Der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. den Fachbereichsleiter(n) / Innen
  - c. den Beisitzer(n) / Innen
  - d. den FraktionsmitgliederInnen oder bei einer großen Fraktion nach Bedarf bis zu 3 Fraktionsmitgliedern
6. Der erweiterte Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Zur Beschlußfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Analog gelten hier die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen.
8. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören
  - a. Beschlußfassung in allen Vereinsangelegenheiten, für die nicht die anderen Organe zuständig sind,
  - b. Vorbereitung und Umsetzung von Schwerpunkten in der fachlichen, kommunalpolitischen Arbeit,
  - c. Erarbeitung konzeptioneller Weiterentwicklungen,
  - d. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, Bildungs- oder anderer Veranstaltungen.

## **§ 10 (VerbandsgemeinderatsmitgliederInnen)**

1. Die KandidatInnen für die Wählerlisten und deren Listenplatz werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Bei gemeinsamer Wahl mehrerer vorgeschlagener KandidatInnen wird über sie und ihre Reihenfolge in einem Wahlgang mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt, sofern keine GegenkandidatInnen benannt werden oder keine Änderung der Reihenfolge beantragt wird.
3. Bei Nennung von GegenkandidatInnen oder im Falle einer beantragten Änderung der Reihenfolge sind diese KandidatInnen und ihre Listenplätze einzeln und geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.  
In allen Fällen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestimmt.
9. Die KandidatInnen für den Verbandsgemeinderat, die bei ihren politischen Entscheidungen nur ihrem Gewissen unterworfen sind, werden auf die Dauer der Legislaturperiode des VG Rates gewählt. Die gewählten VerbandsgemeinderatsmitgliederInnen der Wählergruppe wählen aus ihrer Mitte eine(n) Fraktionsvorsitzende(n) als Sprecher der Gruppe.

## **§ 11 (Satzungsänderungen)**

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine etwaige Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) bekannt zu geben. Falls das Amtsgericht Einwendungen hat, kann dies durch Vorstandsbeschluss geheilt werden.

## **§ 12 (Vertretung des Vereins nach dem BGB)**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und sein(e) StellvertreterIn. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 13 (Auflösung)**

1. Die Auflösung der Wählergruppe kann nur durch Beschluß einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann mit 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung der Wählergruppe ist eventuell vorhandenes Vermögen an eine soziale Einrichtung zu übergeben mit der Maßgabe, daß das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf.

## **§ 14 (Anwendung des Vereinsrechts)**

Für das Verhältnis der MitgliederInnen der Wählergruppe zueinander und untereinander sowie für das Rechtsverhältnis nach außen finden im übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über das Vereinsrecht Anwendung.

Die Satzung wurde am 01.10.1996 in Kordel von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt somit am 01.10.1996 in Kraft.

Am 15.05.1998 wurde die Satzung auf der Mitgliederversammlung in Sirzenich erstmalig geändert.

Auf der Mitgliederversammlung am 06.01.2009 in Trierweiler wurde der Name von FBL VG Trier-Land e.V. in Freie Wähler Trier-Land e.V. geändert.

Weitere Satzungsänderungen fanden auf der Mitgliederversammlung in Kordel am 13.02.2009 statt.

Für die Richtigkeit:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'M. Holst.' with a stylized flourish at the end.

Michael Holstein,  
- Vorsitzender -

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 01.10.1996 mehrheitlich angenommen und beschlossen.

### **Die Gründungsmitglieder:**